



**Turn- und Sportverein Kerzers**  
Gründung: 9. Februar 2001

# **Statuten**

**Vom 9. Februar 2001**

## Inhaltsverzeichnis

|    |                                    |    |
|----|------------------------------------|----|
| 1  | Name, Sitz und Haftung .....       | 3  |
| 2  | Zweck des Vereins .....            | 3  |
| 3  | Zugehörigkeit .....                | 3  |
| 4  | Bestand des Vereins .....          | 3  |
| 5  | Mitgliedschaft.....                | 4  |
| 6  | Organisation und Leitung .....     | 5  |
| 7  | Finanzen.....                      | 9  |
| 8  | Reglemente und Pflichtenheft ..... | 9  |
| 9  | Statutenrevision .....             | 10 |
| 10 | Auflösung .....                    | 10 |

## 1 Name, Sitz und Haftung

---

**Art. 1**

Name: Der Turn- und Sportverein Kerzers (TSVK) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

**Art. 2**

Sitz: Rechtsdomizil des TSVK ist Kerzers.

**Art. 3**

Haftung: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jedes Mitglied haftet max. in der Höhe des Mitgliederbeitrages, welches jährlich an der GV bestimmt wird.

## 2 Zweck des Vereins

---

**Art. 4**

Zweck und Tätigkeit: Der TSVK pflegt das Turnen und den Sport aller Alters- und Fähigkeitsstufen. Er verschafft seinen Mitgliedern die entsprechenden Trainings-, Aus- bildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Er bezweckt, die Gesundheit zu erhalten und zu fördern sowie eine harmonische Ausbildung des Körpers zu erzielen. Er fördert die Kameradschaft und Geselligkeit.

## 3 Zugehörigkeit

---

**Art. 5**

Zugehörigkeit des Vereins: Der TSVK ist Mitglied des Turnverband Bern Mittelland (TBM). Als solches gehört er ebenfalls dem Schweizerischen Turnverband (STV) an. Der TSVK kann zudem den Verbänden seiner Fachgruppen angehören.

**Art. 6**

Neutralität: Der TSVK ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 4 Bestand des Vereins

---

**Art. 7**

Riegen: Zur Erfüllung seines Zwecks führt der TSVK Riegen.

## 5 Mitgliedschaft

---

### Art. 8

Mitglieder Kategorien:

Der TSVK umfasst folgende Mitgliederkategorien:

8.1. Stimmberechtigte Mitglieder

8.1.1. Aktivmitglieder

8.1.2. Ehrenmitglieder

8.2. Nicht Stimmberechtigte Mitglieder

8.2.1. Schulpflichtige

8.2.2. Gönner

8.2.3. Passivmitglieder

### Art. 9

Mutationen:

9.1. Eintritt

Der Eintritt in den TSVK kann jederzeit erfolgen.

9.2. Aufnahmen

Neuaufnahmen erfolgen an einer Vereins- oder an der Generalversammlung.

9.3. Austritt

Austrittsbegehren werden genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Die Austrittsbegehren haben schriftlich bis Ende Jahr zu erfolgen.

### Art. 10

Streichung:

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen können durch die GV auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Für die Zeit ihrer Mitgliedschaft sind noch Beiträge zu entrichten.

### Art. 11

Ausschluss:

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des TSVK oder Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft des STV als unwürdig erweisen, können durch die GV mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### Art. 12

Aktive:

Als Aktivmitglied wird aufgenommen, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat und sich im TSVK sportlich betätigt.

### Art. 13

Ehrenmitglieder:

Zum Ehrenmitglied kann die GV ernennen, wer sich in besonderem Masse um den TSVK verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vereinsvorstand wenigstens 2 Monate vor der GV schriftlich und begründet einzureichen.

**Art. 14**

Jugend:

Jugendliche und Schulpflichtige können in die entsprechenden Riegen aufgenommen werden.

**Art. 15**

Gönner und Passivmitglieder:

Personen, die den Verein finanziell und moralisch unterstützen möchten, können als Gönner oder Passivmitglied eintreten. Die GV regelt die Bedingungen.

**Art. 16**

Allgemeine Pflichten:

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Reglemente zu beachten und den Anordnungen der Vereinsleitung Folge zu leisten.

**Art. 17**

Informationen:

Neu Aufgenommene werden über Rechte und Pflichten informiert und erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten und die nötigen Reglemente

**Art. 18**

Stimm- und Wahlrecht:

Alle Mitglieder des TSVK nach Art. 8.1. sind an der GV und sonstigen Versammlungen antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

**Art. 19**

Beitragspflicht:

Die Vereinsmitglieder haben die von der GV festgesetzten Beiträge jährlich zu entrichten.  
Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den TSVK.  
Die Befreiung der Beitragspflicht bestimmt das Finanzreglement.  
Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## 6 Organisation und Leitung

---

**Art. 20**

Organisation des Vereins:

Zur Erfüllung des unter Art. 4 erwähnten Vereinszwecks, kann der TSVK in Fachgruppen unterteilt werden, wie zurzeit:

- a) Turnen Polysportiv + Leichtathletik
- b) Gruppenspiele mit Meisterschaften
- c) Jugendturnen

Weitere Fachgruppen können durch den Vereinsvorstand geschaffen werden.

**Art. 21**

Organe:

Die Organe des TSVK sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsversammlung
- c) Vorstand
- d) Kommission
- e) Rechnungsrevisoren

**Art. 22**

Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**Art. 23**

Generalversammlung:

Die GV ist das oberste Organ des TSVK. Sie entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere in den ihr von den Statuten zugewiesenen. Sie überwacht alle anderen Vereinsorgane. Sie findet ordentlicherweise im 1. Quartal statt.

**Art. 24**

Geschäfte der GV:

Die GV erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Mutationen
- c) Entgegennahmen der Jahresberichte des Präsidenten, der Verantwortlichen des Turnbetriebs und des Jugendturnens
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Genehmigung des Voranschlages (Budget)
- f) Genehmigung Reglemente
- g) Vereinsmeisterschaften
- h) Ehrungen, Auszeichnungen und Ernennungen
- i) Wahl des Vorstandes
- k) Wahl der Rechnungsrevisoren
- l) Wahlen zur Besetzung weiterer Ämter
- m) Genehmigung des Jahresprogramms
- n) Andere von den Statuten vorgesehene Angelegenheiten
- o) Andere ordnungsgemäss angekündigte Geschäfte

Anträge zuhanden der ordentlichen GV müssen 30 Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

**Art. 25**

Ausserordentliche GV:

Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt oder wenn der Vorstand es für notwendig erachtet. Die Traktanden sind im Voraus zu bezeichnen.

**Art. 26**

Einberufung der GV:

Ort, Datum und Zeit sind mindestens 10 Tage vorgängig bekannt zu geben. Alle stimmberechtigten Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Es sind ebenfalls die Gönner und Passivmitglieder einzuladen.

**Art. 27**

Vereinsversammlung:

Die Vereinsversammlung behandelt die übrigen Geschäfte, insbesondere Fragen über turnerischen und sportlichen Belange und die Teilnahme an Anlässen. Sie findet statt, wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt, oder wenn es der Vorstand für notwendig erachtet. Ort, Datum, Zeit und Traktandenliste werden den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens 11 Tage vorgängig und schriftlich bekannt gegeben. Das Datum kann auf einen Turnabend fallen.

**Art. 28**

Beschlussfähigkeit:

General- und Vereinsversammlung sind beschlussfähig, wenn 1/3 der Aktivmitglieder (Vorstand und Aktive im TSVK-Nachrichtenbulletin) anwesend sind. Wird das vorgeschriebene Quorum nicht erreicht, so wird eine General- oder eine Vereinsversammlung neu angekündigt. Die Versammlung ist in diesem Fall ohne weiteres beschlussfähig.

**Art. 29**

Beschlussfassung:

General- und Vereinsversammlung treffen die Entscheidungen, Beschlüsse und Wahlen, wenn die Statuten nichts anderes vorsehen, mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen.

**Art. 30**

Wahlen:

Wahlen erfolgen offen, ausser eine geheime Wahl werde ausdrücklich von 2/3 der Anwesenden verlangt. Darüber ist ein Beschluss zu fassen. Bei geheimen Wahlen zählen die Stimmen für nicht vorgeschlagene Kandidaten als leere Stimmen. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, so wird im zweiten Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang entschieden. In diesem Fall ist derjenige der die meisten Stimmen auf sich vereinigt gewählt. Bei Stimmengleichheit zieht der Vorsitzende das Los.

**Art. 31**

Abstimmungen:

Abstimmungen sind offen, ausser eine geheime Wahl werde ausdrücklich von 2/3 der Anwesenden verlangt. Darüber ist ein Beschluss zu fassen. Bei geheimen Abstimmungen zählen die Stimmen für nicht vorgeschlagene Anträge als leere Stimmen. Erreicht kein Antrag die absolute Mehrheit, so wird im zweiten Abstimmungsgang zwischen den zwei Anträgen mit den meisten Stimmen aus dem ersten Gang entschieden. In diesem Fall ist der Antrag angenommen, der die meisten Stimmen erhält. Der Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei geheimer Abstimmung zieht er das Los.

**Art. 32**

Vereinsvorstand:

Der Vorstand leitet und verwaltet den TSVK. Er besteht in der Regel aus folgenden Mitgliedern, die von der GV gewählt werden:

- a) Präsident
- b) Vize – Präsident
- c) Technische Leitung (administrativ / organisatorisch)
- d) Verantwortliche Jugendturnen
- e) Sekretär
- f) Kassier
- g) Presse- und Propaganda

Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann der Notwendigkeit entsprechend von der GV erweitert oder reduziert werden.

**Art. 33**

Amtsperiode:

Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder endet an der ordentlichen GV. Die Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

**Art. 34**

Aufgaben und Kompetenzen:

Der Vereinsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Handhabung der Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte
- b) Tätigkeit innerhalb des Vereins koordinieren und Prioritäten setzen
- c) Das Vereinsvermögen verwalten und die Jahresrechnung führen
- d) Die Mitglieder der Kommission bestimmen
- e) Die Organisation des Vereins überprüfen und anpassen
- f) Den Verein gegen aussen vertreten
- g) Alle Geschäfte führen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem andern Organ
- h) vorbehalten sind
- i) 1 Vertretung im Verein Kerzerslauf (Präsident)

**Art. 35**

Einberufung:

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen.

**Art. 36**

Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und der Präsident oder der Vize - Präsident anwesend sind. Über die Verhandlungen und Beschlüsse muss Protokoll geführt werden.

**Art. 37**

Zeichnungsberechtigt:

Der Vereinspräsident oder Vize - Präsident zeichnet mit dem Vereinssekretär oder dem Vereinskassier zu zweien rechtsverbindlich. Im Übrigen ist jeder Verantwortliche innerhalb seines Kompetenz-Bereiches zeichnungsberechtigt (Pflichtenheft).

**Art. 38**

Rechnungsrevisoren:

Zwei Revisoren prüfen nach Abschluss jedes Vereinsjahres die Rechnung, die Bilanz sowie das Inventar des Vereins. An der GV erstatten sie schriftlich Bericht und stellen Antrag. Die Amtsperiode der Revisoren beträgt 2 Jahre, wobei sie ihr Amt nicht im gleichen Jahr niederlegen sollten. Sie können nur zweimal gewählt werden.

**Art. 39**

Kommission:

Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine Kommission für ausserordentliche Geschäfte ernennen. Die Mitglieder der Kommission werden vorzeitig aus dem Verein ausgewählt.

**Art. 40**

Aufgaben:

Die Aufgaben der Kommission werden durch den Vorstand situativ vorgegeben.

## 7 Finanzen

---

**Art. 41**

Einnahmen:

Die Einnahmen des TSVK bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- c) Überschüssen aus Veranstaltungen
- d) Kapitalzinsen
- e) Anlässen
- f) J+S Beiträge

**Art. 42**

Ausgaben:

Die Einnahmen werden verwendet für:

- a) Leistung der Verbandsbeiträge
- b) Leistungen für Versicherungen
- c) Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten
- d) Entschädigungen gemäss Reglement Finanzen
- e) Anschaffung und Unterhalt von Material
- f) Vorstandskredit (ausserordentliche Ausgaben)
- g) Andere Ausgaben gemäss Vereinsbeschluss

**Art. 43**

Vermögen:

Das Vereinsvermögen ist sicher und Zins bringend anzulegen.

**Art. 44**

Versicherung:

Alle aktiven Mitglieder sind durch die obligatorischen Verbandsbeiträge gemäss ihrem Reglement versichert.

## 8 Reglemente und Pflichtenheft

---

**Art. 45**

Reglemente und Pflichtenhefte:    Angelegenheiten des TSVK die nicht in den Statuten umschrieben sind oder die der Ausführung bedürfen, werden auf Antrag des Vorstandes durch Reglemente und Pflichtenhefte geregelt. Reglemente, deren Änderungen oder Aufhebung, werden durch den Vorstand bearbeitet und durch die Vereinsversammlung genehmigt. Reglemente mit finanziellem Charakter sind durch die GV zu genehmigen.

## 9 Statutenrevision

---

**Art. 46**

Teilrevision:

Eine Teilrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

**Art. 47**

Totalrevision:

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der stimmfähigen Mitglieder das Begehren schriftlich stellen. Die neuen Statuten werden vom Vereinsvorstand oder in seinem Auftrag ausgearbeitet. Sie müssen von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden.

## 10 Auflösung

---

**Art. 48**

Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen GV, die zu diesem Zwecke einberufen wurde, mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Das vorhandene Vereinsvermögen ist in diesem Falle nach Erledigung aller Verpflichtungen dem TBM in Verwahrung zu geben, bis zur Neugründung einer Sektion Kerzers des STV. Sämtliches Material wird der Gemeinde zuhanden der Schulen überlassen.

**Art. 49**

Inkrafttreten:

Diese Statuten wurden vom Turnverband Bern Mittelland am 21.12.2000 angenommen und treten nach der Genehmigung an der ordentlichen GV vom 9.02.2001 in Kraft.

Kerzers, den 19.01.2001

Für den Turn- und Sportverein Kerzers

Der Präsident:  
Studer Urs

Der Sekretär:  
Möri Hansruedi

## Ehrenmitglieder des TSV Kerzers

### Ehemalige Ehrenmitglieder des TV Kerzers und der Damenriege:

|      |   |                      |
|------|---|----------------------|
| 1926 | † | Schwab Hermann       |
| 1932 | † | Antonietti Walter    |
| 1942 | † | Dreyfuss Gaston      |
| 1947 | † | Pfister Otto         |
| 1950 | † | Kaltenrieder Samuel  |
|      | † | Küenzi Heinrich      |
|      | † | Ledermann Otto       |
|      | † | Schwander Jakob sen. |
|      | † | Spielhofer Erwin     |
|      | † | Tschachtli Hermann   |
| 1953 |   | Flühmann Samuel      |
| 1959 | † | Albrecht Arthur sen. |
|      | † | Hänni Arthur         |
|      | † | Herrli Hans sen.     |
|      | † | Minder Werner        |
| 1960 |   | Berger Ernst         |
| 1964 |   | Füeg Ren,            |
|      | † | Hostettler Hans      |
| 1967 | † | Herren Fritz sen.    |
|      |   | Krattiger Hans       |
|      |   | Mathys Paul          |
|      |   | Pfister Walter       |
|      |   | Schwander Jakob      |
| 1976 |   | Siegenthaler Moritz  |
| 1981 |   | Schwab Peter         |
|      |   | Schwander Rudolf     |
| 1990 |   | Aebi Hugo            |
|      |   | Antonietti Kurt      |
| 1991 |   | Johner Kurt          |
|      |   | Kramer Heinz         |
|      |   | Kramer Ueli          |
| 1992 |   | Meier Alfred         |
| 1993 |   | Künzi Kurt           |
|      |   | Schwab Bernhard      |
|      |   | Schwab Urs           |
| 1994 |   | Maeder Fritz         |
|      |   | Bieri Lotti          |
|      |   | Etter Elisabeth      |
|      |   | Blunschli Margrit    |
|      |   | Stähli Ruth          |
|      |   | Schwab Käthi         |

## Ehrenmitglieder des TSV Kerzers

|      |                  |
|------|------------------|
| 2001 | Bönzli Jörg      |
| 2001 | Schmidiger Bruno |
| 2001 | Schmidiger Hugo  |
| 2003 | Eliane Bönzli    |
| 2004 | Maya Ritz        |
| 2004 | Attila Kiskery   |
| 2004 | Urs Studer       |